

****Absender:****

25.06.2026

****An den****

****Bürgermeister der Stadt Bergisch Gladbach****

****Bürgermeisterbüro / Büro des Rates****

*

*

Bürgerantrag gemäß § 24 GO NRW

Betreff: Errichtung temporärer Wassersprühbalken aus modifizierten Feuerwehrschräuchen zur akuten Hitzeminderung im hochgradig versiegelten Bereich der Mülheimer Straße

Sehr geehrter Herr Bürgermeister,

sehr geehrte Damen und Herren des Stadtrates,

hiermit richte ich als Einwohner der Stadt Bergisch Gladbach einen Antrag gemäß § 24 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW)¹ an Sie. Ich bitte darum, die nachfolgend beschriebene Maßnahme zur Beratung an die zuständigen Ausschüsse – insbesondere den Ausschuss für Klima, Umwelt und Mobilität sowie den Hauptausschuss – zu verweisen und einen entsprechenden Umsetzungsbeschluss zu fassen.

1. Antragstext

Die Stadtverwaltung Bergisch Gladbach wird beauftragt, ein Konzept für die temporäre Installation mobiler Wassersprühbalken („Kühlschräuche“) zu entwickeln und umzusetzen. Diese Anlagen sollen aus (vorzugsweise ausgemusterten, jedoch funktionstüchtigen) Feuerwehrschräuchen gefertigt werden, die mit feinen Sprühdüsen zur Erzeugung von Verdunstungskälte ausgestattet werden. Die Installation soll während extremer Hitzeperioden (Ausrufung von Hitzewarnungen durch den Deutschen Wetterdienst) an stark frequentierten, hochversiegelten Abschnitten der Mülheimer Straße (z. B. im Bereich von ÖPNV-Haltestellen und Fußgängerquerungen) erfolgen.

2. Rechtliche Grundlagen und Verpflichtung der Kommune

Die Dringlichkeit dieses Antrags ergibt sich direkt aus der verschärften gesetzlichen Lage zur Klimafolgenanpassung auf Bundes- und Landesebene, die den kommunalen Hitzeschutz von einer freiwilligen Aufgabe zu einer rechtlichen Pflichtaufgabe erhebt:

*** **§ 1 Bundes-Klimaanpassungsgesetz (KAnG):**** Das Gesetz verpflichtet die Träger öffentlicher Aufgaben dazu, bei ihren Planungen und Entscheidungen die Ziele der Klimaanpassung zu berücksichtigen. Kommunen müssen demnach nachweisbar Vorsorge gegen die Folgen der Erderwärmung, insbesondere gegen gesundheitliche Gefahren durch Hitzeinseln, treffen.

*** **§ 4 Klimaanpassungsgesetz Nordrhein-Westfalen (KlAnG NRW):**** Dieses Gesetz statuiert ein explizites „Berücksichtigungsgebot“. Die Gemeinden sind angehalten, im Rahmen ihrer Leistungsfähigkeit Maßnahmen zur Anpassung an die negativen Auswirkungen des Klimawandels zu ergreifen. Hitzemindernde Maßnahmen im öffentlichen Raum fallen direkt unter diesen Regelungsbereich.

*** **Fürsorgepflicht und Gesundheitsschutz (Art. 2 Abs. 2 GG):**** Angesichts der nachweislich steigenden Übersterblichkeit während urbaner Hitzewellen erwächst aus dem Grundrecht auf körperliche Unversehrtheit eine gesteigerte Schutzpflicht der Kommune für vulnerable Gruppen im öffentlichen Raum.

3. Sachliche Begründung und verkehrliche Situation

Die Mülheimer Straße fungiert als hochfrequentierte innerstädtische Verkehrsachse mit ausgeprägter Randbebauung. Aufgrund der flächendeckenden Asphaltierung und Steinversiegelung sowie der unzureichenden Versorgung mit schattenspendender Vegetation bildet sich hier in den Sommermonaten ein klassischer städtischer Hitzeeffekt („Urban Heat Island“) aus.

An Tagen mit Extremtemperaturen führt dies zu mikroklimatischen Zuständen, die eine erhebliche Gesundheitsgefährdung für Passanten, ÖPNV-Nutzer sowie die lokale Bevölkerung darstellen. Da bauliche Anpassungen (Entsiegelung, Pflanzung von Alleenbäumen) einen langen Planungsvorlauf erfordern, ist die Stadt auf sofort wirksame, sogenannte „Soft-Resilience-Maßnahmen“ angewiesen. Die Transformation von Feuerwehrschräuchen zu Sprühbalken bietet hierbei signifikante Vorteile:

1. **Verdunstungskühlung im Mikrobereich:** Der feine Wassernebel entzieht der Umgebungsluft Wärmeenergie (adiabate Kühlung) und senkt die gefühlte Temperatur lokal messbar ab.

2. **Ressourceneffizienz und Upcycling:** Die Weiternutzung ausgemusterter Ausrüstung der Feuerwehr schont Ressourcen und demonstriert einen pragmatischen Umgang mit städtischem Material.

3. **Flexibilität:** Die Systeme sind innerhalb kürzester Zeit durch den städtischen Bauhof oder die Feuerwehr auf- und abbaubar und blockieren das Straßenbild im Winter nicht.

4. Finanzierung unter Einbindung von EU-Fördermitteln

Die Maßnahme verursacht im Verhältnis zu ihrer Schutzwirkung nur minimale Betriebskosten. Um den städtischen Haushalt der Stadt Bergisch Gladbach nahezu vollständig zu entlasten, wird auf die Inanspruchnahme folgender Fördertöpfe verwiesen:

* **EFRE-Förderprogramm „Klimaanpassung.Kommunen.NRW“:** Dieses vom Ministerium für Umwelt, Naturschutz und Verkehr des Landes NRW koordinierte Programm wird maßgeblich aus dem **Europäischen Fonds für regionale Entwicklung (EFRE)** gespeist. Es fördert investive Maßnahmen zur Hitzeminderung, Verschattung und Verdunstungskühlung im öffentlichen Raum ausdrücklich mit **Förderquoten von bis zu 80 bis 90 %** für finanzschwache oder strukturwandelgeprägte Kommunen.

* Da es sich hierbei um eine niedrighschwellige Maßnahme handelt, liegt das Projektbudget weit unterhalb der Maximalschwellen und ist im Rahmen der dortigen Förderrichtlinien vollumfänglich zuschussfähig.

Ich bitte Sie, diesen konstruktiven Vorschlag im Sinne des aktiven Gesundheitsschutzes unserer Bürgerinnen und Bürger zeitnah zu prüfen und zur Abstimmung zu bringen.

Mit freundlichen Grüßen

Fußnoten / Gesetzliche Verweise:

¹ **§ 24 Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW)** in der aktuellen Fassung: Recht von Einwohnern und Bürgern, sich mit Anregungen und Beschwerden in Angelegenheiten der Gemeinde an den Rat oder die zuständige Stelle zu wenden.*

² **Gesetz zur Förderung der Klimaanpassung in Deutschland (Bundes-Klimaanpassungsgesetz – KAnG).***

³ **Klimaanpassungsgesetz Nordrhein-Westfalen (KlAnG NRW) – Gesetz zur Anpassung an den Klimawandel in Nordrhein-Westfalen.***

⁴ **Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen für Maßnahmen zur Anpassung an die Folgen des Klimawandels (Förderbereich Klimaanpassung.Kommunen.NRW)** im Rahmen des EFRE/JTF-Programms NRW.*